

Verschreibung d. d. Königsberg, den 10. October 1576 führt die Ueberschrift: „Der Freiheit Roßgarten Begnadigung mit einem Siegel.“¹⁾ Der zuerst angefertigte Siegelstempel²⁾ stellte auf dem Siegelfelde ein weißes Roß auf grünem Grase weidend dar; die links oben beginnende Legende lautete:

* SIGIL . F : D : FREIHEIT . ROSGARTEN

In dem Schilde über dem Pferde stand das Jahr der Verleihung des Siegels: 1576. Ein später (nach 1596) angefertigter Siegelstempel zeigte das bekannte Wappen des Vorderroßgartens oben und die nach links heruntergehende Legende:

+ SIGEL . DER F : D : FREIHEIT . VORDER ROSGARTEN³⁾

Die Jahreszahl fehlt.

4. Das Hinterroßgarter Gericht.⁴⁾

Wie die Verschreibung über den blauen Krug d. d. Königsberg, den 20. Juli 1560⁵⁾ lehrt, wurde die Bebauung der durch die fürstlichen Commissarien zwischen dem Roßgarten und dem

1) Foliant 926 Bl. 45 im kgl. St. A. Kbg.

2) Ein Abdruck desselben in Goldpressung hat sich erhalten auf dem Hinterdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs; cf. daselbst S. 35.

3) Hensche: Wappen etc. S. 30 und die Abbildung auf Tafel III unter No. 3. Die Ergänzung der defecten Stelle im Abdruck durch FDL (Fürstlichen Durchlaucht ist ungewöhnlich, daher) unrichtig, richtig ist sie im Text.

4) Liederts Jahrbuch S. 35.

5) Foliant 921 fol. 88. St. A. Kbg. Diese Urkunde zeigt auch das Irrige der Annahme bei Faber (Königsberg S. 116.), daß der in der Verschreibung über den Roßgarten von 1542 erwähnte Raum sowohl den später sogenannten vorderen als den hinteren Roßgarten umfaßt habe. Vielmehr war das Gebiet des sog. Roßgartens ein von dem Gebiete des späteren hinteren Roßgartens verschiedenes; denn sonst hätte in jener Urkunde wohl nicht von einer Besetzung der „Hufen“, die zwischen dem Roßgarten und dem Schweinegraben durch Commissarien abgemessen sind, die Rede sein können. Es würde außerdem auch gar nicht verständlich sein, daß die neue Ansiedelung einen eigenen Schulzen, später ein eigenes Gericht und ein eigenes Wappen erhalten hat.